



Newsletter Juni 2018

INHALT

BFH bezweifelt Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Nachzahlungszinsen	- 2 -	Gleichzeitige Gewährung von Gehalts- und Pensionszahlungen als verdeckte Gewinnausschüttung	- 4 -
Ertragsteuerliche Behandlung der Veräußerung von Kryptowährungen	- 2 -	1 %-Regel bei Importfahrzeugen	- 5 -
Aktuelles zur steuerlichen Behandlung von Sanierungsgewinnen	- 3 -	Betriebsprüfer verlangen vermehrt Verfahrensdokumentation	- 5 -
Neue Abgrenzungsmerkmale für Betriebsgrößenklassen	- 3 -	Sozialversicherungspflicht von GmbH-Geschäftsführern	- 5 -
Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Rechnungszinsfußes für Pensionsrückstellungen	- 3 -	Mieter müssen keine grundlegend verändernde Baumaßnahme dulden	- 6 -
Anforderungen an eine zum Vorsteuerabzug berechtigte Rechnung	- 4 -	Verstärkte Prüfung bargeldintensiver Betriebe durch die Finanzverwaltung	- 6 -

EDITORIAL

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass die Bemessung der Grundsteuer verfassungswidrig ist. Die der Berechnung der Grundsteuer zugrunde liegenden Einheitswerte sind seit über 50 Jahren nicht mehr angepasst worden und „völlig überholt“. Für jedes der etwa 35 Millionen Grundstücke in Deutschland ist ein Einheitswert festgesetzt. Nach dem Gesetzeswortlaut sollte dieser Einheitswert alle sechs Jahre neu ermittelt und verbeschieden werden. Da dies sehr aufwändig ist, ist es zu dieser Hauptfeststellung aber seit 1964 nicht gekommen. Der Gesetzgeber hat nun bis Ende 2019 die Gelegenheit, eine Neuregelung zu verabschieden.

Hinsichtlich der Neuregelung werden derzeit insbesondere 3 Modelle diskutiert. Die Mehrheit der Bundesländer möchte künftig unbebaute Grundstücke nach den Bodenrichtwerten und bebaute Grundstücke nach dem sog. Kostenwert bewerten. Bayern macht sich für ein einfaches Modell stark, bei dem nur die Grundstücksfläche und die Nutzfläche der Gebäude maßgeblich sind. Der Deutsche Mieterbund und andere Verbände fordern, die Grundsteuer als reine Bodensteuer derart auszugestalten, dass Mieter von Wohnungen künftig entlastet und Eigentümer von Einzelhäusern und unbebauten Grundstücken belastet werden.

Ob das Gesamtaufkommen der Grundsteuer künftig wirklich unverändert bleibt oder es im Zuge der Neuregelung zu Steuererhöhungen kommen wird, bleibt abzuwarten. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Mit den besten Empfehlungen

Dipl.-Kfm. Alfred Kübler
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
Geschäftsführer

Dipl.-Kfm. Andreas Tränkler
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
Geschäftsführer



BFH bezweifelt Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Nachzahlungszinsen

In einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes hat der neunte Senat des BFH für Veranlagungszeiträume ab 2015 die Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Nachzahlungszinsen bezweifelt und dem Kläger die Aussetzung der Vollziehung des Zinsbescheides gewährt.

Nach Meinung des BFH ist die Höhe des Zinssatzes (0,5 % pro Monat) mittlerweile realitätsfern. Dies verletze den allgemeinen Gleichheitssatz des Grundgesetzes.

Durch die strukturelle und nachhaltige Verfestigung des niedrigen Marktzinsniveaus in den letzten 10 Jahren überschreitet die Zinshöhe erheblich den angemessenen wirtschaftlichen Rahmen.

Es bestehen zudem schwerwiegende verfassungsrechtliche Zweifel, ob der Zinssatz dem Übermaßverbot entspricht. Angesichts des strukturellen Niedrigzinsniveaus wirkt die realitätsferne Bemessung der Zinshöhe wie ein Zuschlag auf die Steuerfestsetzung ohne gesetzliche Grundlage.

Sinn und Zweck der Verzinsung ist, den Nutzungsvorteil abzuschöpfen, den der Steuerpflichtige dadurch erhält, dass er während der Dauer der Nichtentrichtung über eine Geldsumme verfügen kann, die „an sich“ dem Fiskus zusteht. Diese Möglichkeit, einen Nutzungsvorteil von 0,5 % pro Monat zu erzielen, ist für Zeiträume ab 2015 aber nahezu ausgeschlossen.

Bisher haben die Gerichte die Verfassungsmäßigkeit stets bestätigt. So hat der dritte Senat des BFH erst vor kurzer Zeit entschieden, dass für Veranlagungszeiträume bis 2013 die Nachforderungszinsen von 0,5 % pro Monat weder gegen den allgemeinen Gleichheitssatz noch gegen das Übermaßverbot verstoßen und damit eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht ausscheidet.

Mit der Entscheidung des neunten Senats des BFH erhöhen sich die Chancen, dass das BVerfG die Zinssatzhöhe verfassungsrechtlich überprüfen wird.

Ertragsteuerliche Behandlung der Veräußerung von Kryptowährungen

Der An- und Verkauf von Kryptowährung erlebte in jüngster Zeit einen enormen Zuwachs. Aus diesem

Grund wollen wir Ihnen nachfolgend die ertragsteuerliche Behandlung dieser Investments erläutern.

Der Gewinn oder Verlust aus der Veräußerung von Kryptowährungen (Bitcoins) im Privatvermögen zählt zu den Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften, sofern der Erwerb und die Veräußerung innerhalb eines Jahres stattgefunden haben. Dies gilt allerdings nur dann, wenn die Bitcoins nicht selbst generiert worden sind, weil ansonsten kein „Erwerb“ vorliegt.

Werden erworbene Bitcoins als Zahlungsmittel eingesetzt, wird dies ebenfalls als Veräußerung behandelt, welche zu Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften führt. Der Wert der erworbenen Waren oder Dienstleistungen ist als Veräußerungspreis anzusetzen.

Wurden die veräußerten Bitcoins sukzessive angeschafft, gelten für die Ermittlung des Veräußerungsgewinns oder -verlusts die zuerst angeschafften Bitcoins als veräußert (Fifo-Methode).

Für Kursgewinne innerhalb dieses Jahreszeitraums besteht eine Freigrenze von € 600 p. a.

Privatanleger, die hingegen die Bitcoins gar nicht im Bestand haben, sondern über den Einsatz derivativer Finanzinstrumente (z. B. Optionen) auf steigende oder fallende Kurse spekulieren, erzielen hieraus grundsätzlich Einkünfte aus Kapitalvermögen.

Bitcoins können auch selbst generiert werden, indem Rechnerleistung, die zur „Herstellung“ von Bitcoins notwendig ist, zur Verfügung gestellt wird. Agieren diese sogenannten „Bitcoin-Miner“ im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit mit der Absicht Gewinne zu erzielen, so sind entstehende Gewinne als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu versteuern.



Aktuelles zur steuerlichen Behandlung von Sanierungsgewinnen

Bei der steuerlichen Behandlung von Sanierungsgewinnen muss zwischen Schuldenerlassen bis zum 08.02.2017 und Schuldenerlassen nach dem 08.02.2017 unterschieden werden.

In einem am 08.02.2017 veröffentlichten Beschluss hat der BFH entschieden, dass der von der Finanzverwaltung in der Vergangenheit angewandte Sanierungserlass gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung verstößt und daher rechtswidrig ist.

Sowohl Gesetzgeber als auch die Finanzverwaltung (als auch die Steuerpflichtigen) befürworten allerdings im Regelfall die Steuerfreiheit von Sanierungsgewinnen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

Deshalb wurde als Reaktion auf dieses Urteil mit § 3a EStG die Steuerfreiheit von Sanierungsgewinnen gesetzlich geregelt. § 3a EStG gilt für Schuldenerlasse nach dem 08.02.2017. Für Schuldenerlasse bis zum 08.02.2017 sah der Gesetzgeber gemäß Gesetzesbegründung keine Regelungsnotwendigkeit, da bis dahin Vertrauensschutz in den Sanierungserlass vorhanden ist.

Entsprechend hat das BMF die Finanzämter auch angewiesen, den Sanierungserlass in Altfällen (Schuldenerlass bis 08.02.2017) weiter anzuwenden.

Glaubte man nun, eine für alle Beteiligten zufriedenstellende Lösung gefunden zu haben, hatte man die Rechnung ohne den BFH gemacht.

Im August 2017 entschied der BFH gegen den ausdrücklichen Willen von Gesetzgeber und Finanzverwaltung (und der Steuerpflichtigen), dass der Sanierungserlass auch in diesen Altfällen nicht weiter angewendet werden darf.

Im März 2018 hat die Finanzverwaltung unter Bezugnahme auf den ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers, der im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Neuregelung der Steuerfreiheit von Sanierungsgewinnen auf den Vertrauensschutz in Altfällen hingewiesen hat, bekanntgemacht, dass das ablehnende Urteil des BFH nicht über die unterschiedlichen Einzelfälle hinaus angewandt wird.

Ob der BFH nun endlich den eindeutigen Willen des Gesetzgebers akzeptiert, bleibt abzuwarten.

Die nach dem 08.02.2017 bestehende gesetzliche Neuregelung steht hingegen unter dem Vorbehalt eines Beschlusses durch die EU-Kommission, dass darin keine staatliche Beihilfe vorliegt.

Somit besteht aktuell sowohl für Schuldenerlasse, die bis zum 08.02.2017 ausgesprochen wurden, als auch für Schuldenerlasse, die danach ausgesprochen wurden, eine gewisse Rechtsunsicherheit hinsichtlich deren Steuerfreiheit.

Neue Abgrenzungsmerkmale für Betriebsgrößenklassen

Das BMF hat die ab 2019 geltenden neuen Abgrenzungsmerkmale für Betriebsgrößenklassen bekannt gegeben, welche insbesondere für die Häufigkeit von Betriebsprüfungen maßgeblich sind.

Für Handelsbetriebe gilt ab 2019:

Großbetrieb: Umsatzerlöse € 8.600.000 oder steuerlicher Gewinn über € 335.000.

Mittelbetrieb: Umsatzerlöse € 1.100.000 oder steuerlicher Gewinn über € 68.000.

Kleinbetrieb: Umsatzerlöse € 210.000 oder steuerlicher Gewinn über € 44.000.

Für Fertigungsbetriebe gilt ab 2019:

Großbetrieb: Umsatzerlöse € 5.200.000 oder steuerlicher Gewinn über € 300.000.

Mittelbetrieb: Umsatzerlöse € 610.000 oder steuerlicher Gewinn über € 68.000.

Kleinbetrieb: Umsatzerlöse € 210.000 oder steuerlicher Gewinn über € 44.000.

Für Freie Berufe gilt ab 2019:

Großbetrieb: Umsatzerlöse € 5.600.000 oder steuerlicher Gewinn über € 700.000.

Mittelbetrieb: Umsatzerlöse € 990.000 oder steuerlicher Gewinn über € 165.000.

Kleinbetrieb: Umsatzerlöse € 210.000 oder steuerlicher Gewinn über € 44.000.

Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Rechnungszinsfußes für Pensionsrückstellungen

Das Finanzgericht Köln holt eine Entscheidung des BVerfG darüber ein, ob der zur Ermittlung der steuerlichen Pensionsrückstellungen zu berücksichtigende Rechnungszinsfuß von 6 % im Streitjahr 2015 verfassungswidrig ist.



Handelsrechtlich ermittelt sich der Abzinsungssatz für Pensionsrückstellungen aus der Entwicklung des Zinsniveaus der vergangenen Jahre. Im Streitjahr 2015 betrug er 3,89 %.

Steuerlich kommt hingegen seit 36 Jahren derselbe typisierte Abzinsungssatz von 6 % zur Anwendung.

Dies führt aufgrund des seit Jahren strukturell niedrigen Zinsniveaus dazu, dass steuerlich nur erheblich geringere Pensionsrückstellungen gebildet werden dürfen als handelsrechtlich.

Die Höhe der steuerlichen Pensionsrückstellungen entspricht seit Jahren nicht mehr der tatsächlichen erwarteten wirtschaftlichen Belastung der Unternehmen und führt zur Versteuerung nicht erwirtschafteter Erträge seitens der Unternehmen in den einzelnen Geschäftsjahren.

Das Finanzgericht Köln sieht den anzuwendenden Rechnungszinssatz von 6 % im Streitjahr als verfassungswidrig an. Es beruft sich dabei auch auf die Gesetzesbegründung zu dem seit 1982 geltenden Rechnungszinssatz. Der Gesetzgeber ging damals davon aus, dass der Rechnungszinsfuß von 6 % in der Regel im Rahmen der Renditeerwartung liegt, welche das die Pensionsrückstellung bildende Unternehmen mit dem durch die Rückstellung gebundenen Kapital erwirtschaften kann. Der Gesetzgeber betonte damals auch, dass der Rechnungszinssatz von 6 % auch erheblich unter dem auf absehbare Zeit zu erwartenden Zinssatz für langfristige Darlehen liege.

Da die Möglichkeit der Unternehmen, für das gebundene Kapital eine Rendite von 6 % zu erwirtschaften, für Zeiträume ab 2015 nahezu ausgeschlossen ist, führt die durch den Rechnungszinsfuß von 6 % erheblich zu niedrige Dotierung der steuerlichen Pensionsrückstellung zu einem Verstoß gegen das im gesamten übrigen Bilanzsteuerrecht geltende Realisationsprinzip und somit zu einer Ungleichbehandlung mit anderweitigem Aufwand, welcher entsprechend der tatsächlichen wirtschaftlichen Verursachung im Jahr der Entstehung voll abzugsfähig ist.

Diese Ungleichbehandlung wiegt umso schwerer, als die entsprechende Vorschrift keine sicheren Zinserträge der Unternehmen antizipiert, sondern unrealistisch hohe künftige Zinserträge zugrunde legt, die nur durch besonders riskante Kapitalanlagen überhaupt realisierbar sein können.

Der Gesetzgeber hat nach Ansicht des Finanzgerichts Köln nicht nur dafür Sorge zu tragen, bei Erlass eines Gesetzes die verfassungsmäßigen

Grenzen einzuhalten, sondern muss auch überwachen, dass die erlassenen Gesetze auch weiterhin in Übereinstimmung mit dem Grundgesetz stehen.

Dies hat der Gesetzgeber seit 36 Jahren nicht mehr überprüft, was einen verfassungsrechtlich nicht mehr zu vertretenden Zeitraum darstellt.

Wir werden Sie über die weitere Entwicklung auf dem Laufenden halten.

Anforderungen an eine zum Vorsteuerabzug berechtigte Rechnung

Finanzverwaltung und BFH gewähren den Vorsteuerabzug aus einer Rechnung bislang nur, wenn der Aussteller der Rechnung unter der von ihm angegebenen Rechnungsanschrift seine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

Diese Auslegung der umsatzsteuerlichen Vorschriften verstößt entsprechend einem Urteil des EuGH gegen das Unionsrecht. Demgemäß ist es völlig ausreichend, wenn der Aussteller der Rechnung unter der von ihm angegebenen Anschrift erreichbar ist.

Der EuGH kommt zum Ergebnis, dass nach dem Unionsrecht in der Rechnung nicht die Anschrift angegeben werden muss, unter der der Rechnungsaussteller seine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, weil der Begriff der „Anschrift“ weit auszulegen ist. Die gewöhnliche Bedeutung dieses Begriffs umfasst jede Art von Anschrift einschließlich einer Briefkastenanschrift, sofern die Person unter dieser Anschrift erreichbar ist.

Gleichzeitige Gewährung von Gehalts- und Pensionszahlungen als verdeckte Gewinnausschüttung

Der BFH bestätigte bereits vor längerer Zeit seine auch davor schon vertretene Rechtsauffassung, wonach eine Pensionszusage steuerlich auch anzuerkennen ist, wenn der Gesellschafter-Geschäftsführer nach Erreichen des Pensionsalters nicht aus dem Arbeitsleben ausscheidet, sondern weiter als Geschäftsführer für das Unternehmen tätig ist.

Allerdings wird ein ordentlicher und gewissenhafter Fremdgeschäftsführer in diesem Fall verlangen, dass das Einkommen aus der Tätigkeit als Geschäftsführer auf die Pensionszahlung angerechnet wird oder dass der Eintritt der Pensionszahlungen



verschoben wird, bis die Geschäftsführertätigkeit beendet ist.

Gewährt ein Unternehmen seinem Gesellschafter-Geschäftsführer gleichzeitig ein Aktivgehalt als auch eine Pensionszahlung, so wird die bestehende Pensionszusage zwar steuerlich anerkannt, in Höhe der Doppelzahlung entsteht allerdings eine verdeckte Gewinnausschüttung.

Dem steht auch nicht entgegen, dass entsprechend die Pensionsrückstellung gewinnerhöhend aufgelöst wird.

Eine verdeckte Gewinnausschüttung ist auch anzunehmen, wenn nach Eintritt des Pensionsalters sowohl das Geschäftsführergehalt als auch die Arbeitszeit deutlich reduziert werden, weil eine Teilzeittätigkeit mit dem Aufgabenbild eines Gesellschafter-Geschäftsführers nicht vereinbar ist.

1 %-Regel bei Importfahrzeugen

Zur Bewertung der privaten Nutzungsentnahmen bei der Privatnutzung von Firmenfahrzeugen sind nicht die tatsächlichen Anschaffungskosten des Kraftfahrzeugs maßgeblich, sondern der inländische Bruttolistenpreis.

Der BFH hat entschieden, dass bei einem Importfahrzeug nicht der ausländische Bruttolistenpreis anstelle des inländischen Bruttolistenpreises angesetzt werden kann. Denn dieser spiegelt nicht die Preisempfehlung des Herstellers wider, die für den Endverkauf des tatsächlich genutzten Fahrzeugmodells auf dem inländischen Neuwagenmarkt gilt.

Vielmehr ist in diesen Fällen der inländische Bruttolistenpreis zu schätzen. Der inländische Bruttolistenpreis ist nach Auffassung des BFH hierbei nicht zu hoch geschätzt, wenn die Schätzung sich an den typischen Bruttoabgabepreisen orientiert, die Importfahrzeughändler, welche das betreffende Fahrzeug selbst importieren, von ihren Endkunden verlangen.

Betriebsprüfer verlangen vermehrt Verfahrensdokumentation

Gemäß den Grundsätzen ordnungsmäßiger Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen (GoBD) ist auch eine so genannte Verfahrensdokumentation zu fertigen.

Zwischenzeitlich ist eine Verfahrensdokumentation auch vermehrt bei Betriebsprüfungen erforderlich.

Für jedes Datenverarbeitungssystem muss eine Übersicht erstellt werden, aus der Inhalt, Aufbau, Ablauf und Ergebnisse des Verfahrens vollständig und schlüssig ersichtlich sind.

Die Verfahrensdokumentation beschreibt den organisatorisch und technisch gewollten Prozess, z. B. bei elektronischen Dokumenten von der Entstehung der Informationen über die Indizierung, Verarbeitung und Speicherung, dem eindeutigen Wiederfinden und der maschinellen Auswertbarkeit, der Absicherung gegen Verlust und Verfälschung und der Reproduktion. In der Regel besteht sie aus einer allgemeinen Beschreibung, einer Anwenderdokumentation, einer technischen Systemdokumentation und einer Betriebsdokumentation.

Aus der Verfahrensdokumentation muss ersichtlich sein, wie die elektronischen Belege erfasst, empfangen, verarbeitet, ausgegeben und aufbewahrt werden.

Es kann zum Verwerfen der Buchführung und entsprechenden Schätzungen kommen, wenn die Verfahrensdokumentation ungenügend oder fehlerhaft ist.

Sozialversicherungspflicht von GmbH-Geschäftsführern

In zwei Entscheidungen hat das Bundessozialgericht erneut seine bisherige Linie zur Sozialversicherungspflicht von Gesellschafter-Geschäftsführern bestätigt.

Geschäftsführer einer GmbH sind grundsätzlich als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte der GmbH anzusehen. Nur wenn ein Geschäftsführer durch Einflussnahme auf die Gesellschafterversammlung die Geschicke der Gesellschaft bestimmen kann, gilt ein Gesellschafter-Geschäftsführer nicht als abhängig beschäftigt.

Das ist regelmäßig der Fall, wenn er mehr als 50 % der Anteile am Stammkapital hält (sog. Mehrheitsgesellschafter). Bei einem Gesellschafter-Geschäftsführer, der exakt 50 % der Anteile hält, wird im Normalfall ebenfalls eine Befreiung von der Sozialversicherungspflicht anzunehmen sein.

Hält ein Gesellschafter-Geschäftsführer hingegen weniger als 50 % der Anteile, kann eine nicht sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nur dann



angenommen werden, wenn er kraft Regelungen im Gesellschaftsvertrag über eine umfassende Sperrminorität verfügt, sodass es ihm möglich ist, ihm nicht genehme Weisungen der Gesellschafterversammlung zu verhindern.

Hingegen spielt es für die Versicherungspflicht keine Rolle, ob der Geschäftsführer einer GmbH im Außenverhältnis weitreichende Befugnisse besitzt oder ihm Freiheiten hinsichtlich der Tätigkeit, z. B. bei den Arbeitszeiten, eingeräumt werden.

Mieter müssen keine grundlegend verändernde Baumaßnahme dulden

Unter Modernisierungsmaßnahmen versteht man bauliche Veränderungen, durch die der Gebrauchswert der Mietsache nachhaltig erhöht wird oder die allgemeinen Wohnverhältnisse auf Dauer verbessert werden.

Sie gehen über die bloße Erhaltung des bisherigen Zustands hinaus, verändern die Mietsache aber nicht so, dass etwas Neues entsteht.

Ein Mieter hat grundsätzlich eine solche Modernisierungsmaßnahme zu dulden. Wenn die beabsichtigten Maßnahmen so weitreichend sind, dass ihre Durchführung den Charakter der Mietsache grundlegend verändern würde, liegt jedoch keine vom Mieter zu duldenen Modernisierungsmaßnahme mehr vor (z. B. Hinzufügung neuer Räume wie Wintergarten oder Ausbau Spitzboden unter Veränderung des Grundrisses; Anlegung einer Terrasse; Abriss einer Veranda).

Verstärkte Prüfung bargeldintensiver Betriebe durch die Finanzverwaltung

Seit dem Jahr 2018 nutzt die Finanzverwaltung die sog. Kassen-Nachschau, um bei Betrieben der Bargeldbranche zu prüfen, ob die in einem Kassensystem erfassten Daten den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen.

Die Prüfung erfolgt grundsätzlich ohne Voranmeldung. Die Prüfer weisen sich als Angehörige des Finanzamts aus und händigen ein Merkblatt zur Kassen-Nachschau aus. Die Prüfer können die gespeicherten Daten und die Programmierung einsehen oder Daten für eine spätere Kontrolle auf einem Datenträger mitnehmen.

Auch bei Unternehmen ohne Kassensystem sind Kassen-Nachschauen möglich. Die Prüfung beschränkt sich in diesen Fällen zumeist auf eine Zählung des in der Kasse befindlichen Geldes (Kassensturzprüfung) sowie die Tageskassenberichte für die Vortage.

Die Kassen-Nachschau ist auch mit einer unangemeldeten Lohnsteuer-Nachschau koppelbar. Hierbei wird festgestellt, welche Arbeitnehmer tätig sind und wie die lohnsteuerlichen Aufzeichnungen geführt werden.

Eine „heimliche“ Beobachtung der Kassen und ihrer Handhabung in Geschäftsräumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, ist jederzeit ohne Pflicht zur Vorlage eines Ausweises zulässig.

Eine Prüfung darf aber nur während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten erfolgen.

IMPRESSUM

SFI Treuconsult GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Effnerstraße 44-46
D -81925 München

Telefon: 089/9973920
Telefax: 089/9827385
E-Mail: info@sfi-treuconsult.de

Sitz der Gesellschaft: München
Amtsgericht: München HRB 111744
Geschäftsführer: Alfred Kübler WP/StB
Andreas Tränkler WP/StB

Redaktionsschluss der Ausgabe: 29.06.2018

Die Beiträge in dieser Ausgabe stellen nur eine Auswahl der aktuellen wirtschafts- und steuerrechtlichen Gesetzeslage dar. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und können das individuelle persönliche Beratungsgespräch nicht ersetzen.